

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ELOVADE Swiss AG

- Stand Juni 2024 -

1.	Allgemeines	2
2.	Vertragsabschluss	2
3.	Lieferung und Dienste von Drittherstellern	3
4.	Unsere Dienste und Dienstleistungen	3
5.	Einräumung von Nutzungsrechten	4
6.	Vorbehalt der Nutzungsrechte und Widerruf	5
7.	Mitwirkungspflichten des Kunden	6
8.	Vergütung	7
9.	Versand und Gefahrenübergang	8
10.	Leistungszeit	8
11.	An- bzw. Abnahme von Lieferungen, Diensten und Dienstleistungen.....	9
12.	Gewährleistung.....	9
13.	Haftung.....	10
14.	Beendigung des Vertrages	11
15.	Geistiges Eigentum	12
16.	Eigentum an Daten	14
17.	Datenverarbeitung im Auftrag und Datenschutz	14
18.	Subunternehmer.....	15
19.	Vertraulichkeit.....	15
20.	Höhere Gewalt.....	16
21.	Eigentumsvorbehalt gem. Art. 715 Abs. 1 ZGB	17
22.	Sonstiges	18

1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), abrufbar unter unserer Website unter www.elovade.ch, gelten für Kunden („Kunde, Sie, Fachhändler“) in der Schweiz für Lieferungen von Software („Lizenzen“), Dienste („SaaS und andere Online-Dienste“) und Dienstleistungen, welche u.a. die Überlassung, Lizenzierung und/oder Pflege von Software zum Inhalt haben sowie für die Nutzung unserer Elovade-Partnerportal unter www.elovade.ch/partnerportal („Elovade-Partnerportal“).
- (2) Diese AGB gelten unabhängig davon, ob es sich beim Kunden um eine natürliche oder juristische Person handelt, ob es sich um eigenentwickelte oder Drittsoftware handelt und unabhängig vom Modell der Lizenzierung (lokal, ASP, Software-as-a-Service („SaaS)) und damit, ob es sich um eine Lieferung oder einen Dienst handelt.
- (3) Sie akzeptieren diese AGB für die aktuelle wie auch zukünftige Bestellungen im Namen der von Ihnen vertretenen Gesellschaft, sowie allenfalls verbundener Unternehmen, entweder durch (i) physische oder elektronische Unterzeichnung eines Vertrags, dessen Bestandteil diese AGB kraft Verweises darstellen; oder durch (ii) Platzierung einer Bestellung auf unserem Elovade-Partnerportal.
- (4) Entgegenstehende oder abweichende AGB des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Lieferung, Leistung von Dienstleistungen oder Entgegennahme von Zahlungen durch uns stellt kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen dar.

2. Vertragsabschluss

- (1) Sie können bei uns Bestellungen on- oder offline abgeben. Unsere Offerten auf unserer Website oder spezifische Offerten sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
- (2) Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt ist ausschliesslich unsere Auftragsbestätigung in Textform massgebend, oder falls früher, die Bereitstellung der Lizenzen oder Erbringung der Dienste. Bei Bestellungen über unserem Elovade-Partnerportal stellt eine nach der Bestellung versendete automatisierte Bestelleingangsbestätigung keine Annahme zum Vertragsabschluss dar.

- (3) Sofern Sie für verbundene Unternehmen Bestellungen tätigen oder die verbundenen Unternehmen für sich selbst, haften Sie mit ihren verbundenen Unternehmen solidarisch für sämtliche Bestellungen von Lizenzen, Diensten und Dienstleistungen im Sinne von Art. 143 Abs. 1 OR.

3. Lieferung und Dienste von Drittherstellern

- (1) Elovade kann die Lizenzen durch Versand, elektronische Übertragung, elektronischen Zugriff, Download oder andere vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Methoden liefern. Die Bestellungen des Kunden gelten als unwiderruflich, nicht kündbar und können nicht mehr geändert werden, sobald Elovade die Bestellung beim jeweiligen Lizenzgeber aufgibt.
- (2) Wir liefern die Lizenzen an den in der Bestellbestätigung angegebenen Ort. Über Verzögerungen in der Bereitstellung der Lizenzen informieren wir Sie umgehend. Die Bereitstellungstermine in der Bestellbestätigung sind unverbindlich. Gefahrenübergang erfolgt bei der Übergabe der Software an den Transporteur.
- (3) Wir liefern Lizenzen ausschliesslich zum vertraglich vorgesehenen Zweck aus. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Offenlegung oder Nutzung des Quellcodes (Source Codes). Der Quellcode ist insoweit nicht Teil des Vertragsgegenstandes, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (4) Für die Funktionalität der gelieferten Lizenzen und Dienste gelten ausschliesslich die vom Hersteller bereitgestellten Lizenzbedingungen des Herstellers („EULA“), Leistungsbeschreibungen und Anwenderdokumentationen. Wir übernehmen keinerlei Gewährleistung über die Beschaffenheit bzw. Funktionalität der gelieferten Lizenzen oder Dienste. Davon ausgenommen ist unsere Elovade-Partnerportal (vgl. Ziff. 4).
- (5) Wir liefern Lizenzen im Rahmen einer Lieferung oder eines Dienstes in der zum Liefer- bzw. Bereitstellungszeitpunkt aktuellen Fassung.

4. Unsere Dienste und Dienstleistungen

- (1) Im Rahmen unserer Dienstleistung stellen wir Ihnen einen Elovade-Partnerportal-Zugang zur Verfügung, der es Ihnen ermöglicht, Bestellungen zu tätigen für Leistungen, Dienste und Dienstleistungen wie Supportanfragen, Schulungen und Beratungen und Ihnen eine Übersicht verschafft zu Rechnungen und Lizenzen. Darüber hinaus listen wir Ihnen auf unserem Elovade-Partnerportal die aktuellen EULA's der Hersteller und ermöglichen ein Download von Anwenderhandbüchern. Die Nutzung unseres Elovade-Partnerportals richtet sich nach den Bedingungen gemäss Ziff. 5.3..

- (2) Wir bieten Dienstleistungen in den Bereichen Migration, Implementation, Installationen, Konfiguration, technischer Support an, sowie Schulungen, sofern wir dies ausdrücklich im Bestellformular vereinbart haben. Allfällige Service Levels sind ausdrücklich zu vereinbaren.
- (3) Unsere Dienstleistungen bieten wir mit gehöriger Sorgfalt und in Übereinstimmung mit dem vertraglich vereinbarten Umfang an. Dienste erbringen wir „as is“.
- (4) Bei Änderungen des Auftrages halten wir die Änderung schriftlich fest und lassen diese Änderung von Ihnen bestätigen. Änderungen können Kostenfolgen nach sich ziehen. Wir gewähren weder eine Garantie (gem. Art. 111 OR) noch gewährleisten wir das Erreichen eines bestimmten Arbeitsergebnisses, es sei denn, die Parteien hätten vereinbart, ein Werk zu liefern.

5. Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Hinsichtlich Nutzungsrechte der Lizenzen von Drittherstellern gelten ausschliesslich die entsprechenden EULA's der Hersteller. Sie dürfen die Lizenz nur zu dem Zweck einsetzen, der im Lizenzumfang des Herstellers erfasst ist. Das Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Anzahl natürlicher Personen ausgeübt werden, für die Sie den Kauf- oder Mietpreis gemäss Ziff. 8 entrichtet haben.
- (2) Wir unterstützen Sie in Ihren Ansprüchen gegenüber Herstellern. Sie anerkennen, dass wir weder Hersteller noch Entwickler der Lizenzen sind. Jegliche Gewährleistungen, Freistellungen oder Lizenzrechte werden einzig vom Hersteller gewährt.
- (3) Nach vollständiger und abschliessender Bezahlung des Werkes aus einer Dienstleistung gewähren wir Ihnen eine unbefristete, weltweite, vollständig bezahlte, aber nicht exklusive Lizenz zur Nutzung der jeweiligen Werke für interne Zwecke. Für unsere Dienste, wie insbesondere unsere Elovade Partnerportal, gewähren wir Ihnen eine befristete, weltweite, gebührenfreie, nicht exklusive Lizenz zur internen Nutzung.
- (4) Der Kunde gewährt uns eine widerrufliche, nicht ausschliessliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung seiner geistigen Eigentumsrechte damit wir unsere Leistungen, Dienste und Dienstleistungen erbringen können.
- (5) Wenn Sie uns Kommentare oder Vorschläge („Feedback“) bezüglich unseres geistigen Eigentums (z.B. der Elovade Partnerportal) machen, gewähren Sie uns daran eine unbefristete, exklusive, weltweite, nicht

widerrufbare, lizenzgebührenfreie Lizenz zur uneingeschränkten Nutzung dieses Feedbacks.

- (6) Sie sind ist zur Entschlüsselung der Software nur in den Grenzen des Art. 21 URG berechtigt und erst, wenn wir nach Aufforderung in Textform mit angemessener Fristsetzung nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt haben, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- (7) Überlassen wir Ihnen aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung im Rahmen von Nachbesserungen oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder Neuauflagen der Vertragssoftware (z.B. Update, Upgrade), welche früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzen, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung bzw. der EULA der Hersteller.
- (8) Bestimmte Produkte können nur von qualifizierten Einrichtungen, wie z. B. von Bildungseinrichtungen (Produkte für Studenten und Bildungseinrichtungen), qualifizierten gemeinnützigen Organisationen (Produkte für gemeinnützige Organisationen) oder staatlichen Einrichtungen (Produkte für staatliche Einrichtungen), erworben werden. Indem sich die Gesellschaft als eine qualifizierte Einrichtung ausweist, versichert sie, dass sie alle Anforderungen des Herstellers solcher Produkte erfüllt.

6. Vorbehalt der Nutzungsrechte und Widerruf

- (1) Die Einräumung der unter Ziff. 5 genannten Nutzungsrechte ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Begleichung unserer Vergütungsansprüche gemäss Ziff. 8.
- (2) Bei vorher zu erwartenden Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist zum Rücktritt berechtigt und die Nutzung der Lizenzen, der Dienste und der Arbeitsergebnisse mit unmittelbarer Wirkung zu untersagen. Bei Diensten sperren wir oder der Hersteller den Zugang zum Dienst.
- (4) Bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzen behalten wir uns alle Eigentums- und Nutzungsrechte an den Lieferungen, Diensten und Werken vor. Wo wir

Lizenzen dem Kunden auf einem Datenträger abgegeben haben, ist Ziff. 21 anwendbar.

- (5) Im Falle des Rücktritt sind Sie verpflichtet, das Original der vom Rücktritt betroffenen Lizenz einschliesslich der Dokumentation an uns zurückzugeben und alle Kopien unwiderruflich zu löschen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Vertragserfüllung zu unterstützen und sämtliche Informationen, die wir für die zeitgerechte Bereitstellung von Lieferungen, Diensten und Dienstleistungen benötigen zur Verfügung zu stellen, uns Zugang zu seinem geistigen Eigentum, Räumlichkeiten, Daten, Software, SaaS, Büro- und sonstigen Einrichtungen zu geben und uns über Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und andere angemessene Sicherheitsanforderungen in seinen Räumlichkeiten zu informieren, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- (2) Werden unsere Lieferungen, Dienste oder Dienstleistungen durch eine Handlung oder Unterlassung von Ihnen, ihrer Vertreter, Unterauftragnehmer, Mitarbeiter oder Organen verhindert oder verzögert, so sind wir nicht an die vereinbarten Fristen gebunden und Sie haben uns die angemessenen Kosten, Gebühren oder Verluste und entgangenen Gewinne zu zahlen, die uns durch eine solche Verzögerung entstehen.
- (3) Sie sind selbst verantwortlich für die Sicherung ihrer Daten, die Gewährleistung des normalen Betriebs ihrer Software und die notwendige Arbeitsumgebung und Hardware, die es für den Betrieb der Lizenz benötigt.
- (4) Sie beachten unsere und vom jeweiligen Hersteller für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise. Sie tragen das Risiko für die richtige Auswahl der Software und der Lizenzen, damit diese mit ihren wesentlichen Funktionsmerkmalen ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.
- (5) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend

dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in ihrer alleinigen Verantwortung.

- (6) Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwareumgebung. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung oder (aufgrund gesonderter Vereinbarung im Rahmen der) Wartung erhält.
- (7) Wir sind berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck dürfen wir vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften sowie Hard- und Software des Kunden nehmen. Uns ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zugriff auf Ihre IT-Umgebung einzuräumen.
- (8) Der Kunde übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (9) Soweit der Besteller nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, dürfen wir davon ausgehen, dass alle Daten des Bestellers, mit denen wir in Berührung kommen können, entsprechend gesichert sind und die Bearbeitung durch uns datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (10) Der Besteller trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

8. Vergütung

- (1) Sie sind verpflichtet die von uns ausgestellten Rechnungen für unsere Lieferungen, Dienste und Dienstleistungen innert 14 Tagen zu bezahlen. Die verrechneten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Wir verrechnen die Vergütungen ausschliesslich in Schweizer Franken, es sei denn, die Parteien hätten etwas Gesondertes vereinbart. Wird eine Fremdwährung vereinbart, so trägt der Kunde das Währungsrisiko. Transaktionsgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

- (3) Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch gemäss Art. 102 Abs. 2 O in Verzug. Der Kunde hat ab Verzug Verzugszinsen in der Höhe von 5% zu entrichten, ohne dass eine schriftliche Zahlungsaufforderung oder Mahnung erforderlich ist. Ist ein Inkasso notwendig, trägt der Kunde sämtliche Kosten und internen Aufwendungen inklusive notwendiger Anwaltskosten, Gerichtsgebühren und Gebühren von Inkassounternehmen.
- (4) Alle Preise und Liefertermine unterliegen Änderungen, es sei denn, sie werden im Rahmen einer verbindlichen Bestellbestätigung oder eines von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags vereinbart. Die Preise gelten bei Lieferungen „ab Werk“, d.h. zuzüglich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung sowie Verpackung. Der Kunde darf seine Rechnungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus demselben Rechtsgeschäft verrechnen.

9. Versand und Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung geht mit Versendung oder, wenn die Software per Download übermittelt wird, mit der Absendung des Lizenzkeys an Sie über. Wir behalten uns die Wahl des Versandweges und der Versandart vor.
- (2) Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar.

10. Leistungszeit

- (1) Der Beginn und die Einhaltung der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (2) Wird ein vereinbarter Leistungstermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, hat uns der Kunde in Textform eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Erfolgt die Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Kunde deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor in Textform unter ausdrücklicher Aufforderung zur Leistung, verbunden mit einer angemessenen weiteren Nachfrist, anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt

und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.

11. An- bzw. Abnahme von Lieferungen, Diensten und Dienstleistungen

- (1) Lieferungen, Dienste und Dienstleistungen sind innert fünf (5) Arbeitstagen hinsichtlich Menge und Art ab Zugang oder Einräumung der Zugriffsmöglichkeit bzw. Erfüllung der vereinbarten Werkkriterien zu überprüfen und gegebenenfalls zu rügen, andernfalls gelten sie als abgenommen.
- (2) Wir akzeptieren eine Rückgabe von bereitgestellten Lizenzen (Lieferungen oder Dienste) nur, wenn eine solche Rückgabe gemäss den Rückgabebedingungen des Herstellers zulässig ist.
- (3) Ergeben sich bei Werken die im Rahmen von Dienstleistungen vereinbart wurden Mängel, so können wir den Mangel nach unserer Wahl durch Beseitigung, Ersatzlieferung oder Aufzeigen oder Bereitstellen einer zumutbaren Umgehungslösung beheben. Der Kunde ist vorerst an die von Elovade Swiss AG gewählte Variante der Mängelbeseitigung gebunden, insb. steht im kein Wahlrecht zu.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, können Sie die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn Sie uns dies zuvor ausdrücklich in Textform mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androhen.
- (5) Sie bestätigen, dass Sie mit der Bereitstellung, spätestens allerdings mit der Nutzung, die EULA der Hersteller zur Kenntnis genommen haben und sich darin automatische Verlängerungsbestimmungen für Lizenzen enthalten können, die von den Lizenznehmern verlangen, ihre Absicht, eine Lizenz nicht verlängern zu wollen, mitzuteilen. Es obliegt Ihnen, das Lizenzmanagement für sich und Ihre Endkunden zu übernehmen, es sei denn, Sie hätten uns dazu gesondert beauftragt.

12. Gewährleistung

- (1) Sie anerkennen, dass wir nur Lizenzen liefern oder mit Diensten bereitstellen, die dem jeweiligen EULA des Herstellers unterliegen. Entsprechend richten sich ihre Rechte und Rechtsmittel ausschliesslich nach dem EULA des Herstellers.

- (2) Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte von Ihnen übernommene Fassung der Software. Eine zumutbare neue Fassung ist von Ihnen zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient.
- (3) Wir geben keinerlei Zusicherungen oder Rechts- oder Sachgewährleistung in Bezug auf Lizenzen oder Software ab, es sei denn es handelt sich um unsere eigenen Werke.
- (4) Bei unseren eigenen Werken gewährleisten wir, dass die Software frei ist von Sachmängeln im Zeitpunkt der Auslieferung, wobei unerhebliche Sachmängel unbeachtlich sind. Vereinbarungen zur Funktionalität der Software sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und stellen keine Garantie i.S.v. Art. 111 OR dar.
- (5) Die Gewährleistung im Sinne von Ziff. 12.3 hiervor ist ausgeschlossen, wenn Sie die Software verändert haben, in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Systemumgebung eingesetzt haben, der Mangel nicht reproduzierbar oder sonst feststellbar ist. Sie müssen Mängel nachvollziehbar in Textform dokumentieren und uns die Meldung des Mangels gemäss Ziff. 5.1 hiervor rügen. Sie sind verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- (6) Die Rechtsgewährleistung für eigene Werke wird gewährt, indem wir Ihnen die verwendete Open Source Software und deren Lizenzbestimmungen offenlegen. Darüber hinaus übernehmen wir keine Rechtsgewährleistung für eigene Werke.

13. Haftung

- (1) Die Haftung für Lieferungen und Dienste von Drittherstellern richten sich ausschliesslich nach dem EULA des Herstellers sowie dem Produkthaftpflichtrecht, soweit anwendbar.
- (2) Die Haftung für wesentliche Schäden aus nicht korrekter Lieferung der Lizenzen oder der fehlenden oder mangelhaften Bereitstellung der Dienste von Drittherstellern sowie die Haftung für wesentliche Schäden aus fehlender oder mangelhafter Bereitstellung unserer Dienste (z.B. Elovade-Partnerportal) und Dienstleistungen, wird beschränkt, auf die Beträge, die gemäss Vertrag bezahlt wurden bzw. für die letzten zwölf Kalendermonate vor dem schadensbegründenden Ereignis gezahlt worden sind.

- (3) In keinem Fall haftet wir für Folge-, Sonder-, Straf- oder indirekte Schäden jeglicher Art, einschliesslich entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftschancen, Datenverlust, Verletzung der Datensicherheit oder Geheimhaltung, Geschäftsunterbrechung sowie weitere Mangelfolgeschäden, soweit gesetzlich zulässig.
- (4) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt, ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht oder soweit wir eine Gewährleistung übernommen haben.
- (5) Darüber hinaus ist unsere Haftung, insbesondere auch für leichte Fahrlässigkeit und unwesentliche Schäden ausgeschlossen.
- (6) Sofern die Parteien ein Service Level Agreement vereinbart haben („SLA“), gilt die Verletzung der SLA nur dann als eine wesentliche Verletzung dieser AGB und des jeweiligen Vertrags, wenn wir die SLA-Kriterien grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt haben und diese Verletzung für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten andauert. Darüber hinaus sind wir für die Nichtverfügbarkeit eines Dienstes nur dann verantwortlich, wenn sie ausserhalb eines Service- bzw. Wartungsfensters auftritt. Zahlungen von Servicekrediten oder Strafen für die Verletzung der SLA sind ihre ausschliesslichen Rechtsbehelfe. Weitergehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (7) Die in Ziff. 12 aufgeführten Ansprüche sind die ausschliesslichen Ansprüche des Kunden. Darüber hinaus sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

14. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag einschliesslich dieser AGB tritt mit der Bestellbestätigung in Kraft. Er ist mit Lieferung der Lizenzen erfüllt oder dauert befristet für die Dauer gemäss Bestellbestätigung des bezogenen Dienstes an. Er endet ebenfalls mit erfolgreicher Abnahme einer Dienstleistung, sofern diese nicht auf Dauer angelegt ist.
- (2) Für unbefristete Verträge gilt die Kündigungsfrist wie sie in den EULA des entsprechenden Herstellers festgehalten ist zuzüglich eines Arbeitstages. Befristete Verträge erneuern sich, sofern nicht eine der Parteien innert der vom Dritthersteller vorgegebenen Frist erklärt, den Vertrag nicht weiterführen zu wollen.

- (3) Jede Partei kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn: (a) die andere Partei gegen eine ihrer Pflichten aus den AGB und dem jeweiligen Vertrag wesentlich verstösst und diese nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der schriftlichen Mitteilung behoben wird, oder wenn im Falle einer Verletzung, die nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen behoben werden kann, die verletzende Partei nicht innerhalb der Frist von dreissig (30) Tagen tätig wird, um die Verletzung zu beheben; (b) die andere Partei die Zahlung ihrer Verbindlichkeiten aussetzt oder damit droht oder nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder ihre Zahlungsunfähigkeit zugibt oder sich in einem Verfahren im Zusammenhang mit einer Umschuldung, einem Vergleich mit Gläubigern, einem Liquidationsverfahren oder einem Zahlungsaufschub befindet; (c) eine Partei das Recht erhält, einen Konkursverwalter über das Vermögen der anderen Partei zu bestellen, oder ein Konkursverwalter über das Vermögen der anderen Partei bestellt wird; (d) ein Gläubiger der anderen Partei das gesamte oder einen Teil des Vermögens der anderen Partei pfändet oder in Besitz nimmt, oder eine Pfändung, Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme oder ein anderes derartiges Verfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder einen Teil davon eingeleitet, durchgesetzt oder eingeklagt wird und eine solche Pfändung oder ein derartiges Verfahren nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen beseitigt wird; oder (e) die andere Partei die Ausübung ihrer gesamten oder eines wesentlichen Teils ihrer Geschäfte aussetzt, einstellt oder mit dessen Aussetzung oder Einstellung droht.
- (4) Die Ziffern 15, 16, 17, 19 und 22 finden auch nach einer Beendigung dieser AGB weiterhin Anwendung.

15. Geistiges Eigentum

- (1) Wir besitzen alle Eigentums- und Nutzungsrechte an unserem geistigen Eigentum wie insbesondere der Elovade-Partnerportal und der im Kundenauftrag geschaffenen Werke, es sei denn wir würden Drittsoftware oder Open Source Software entsprechend ausweisen.
- (2) Falls Werke von uns vorbestehende Rechte beinhalten gewähren wir Kunden daran eine Lizenz gemäss dem vorstehenden Abschnitt. Der Kunde darf und wird es nicht zulassen, dass verbundene Unternehmen oder Dritte unser geistiges Eigentum oder sämtliche Werke in einer zielgerichteten Art und Weise übersetzt,

zurückentwickeln, dekompilieren, neu kompilieren, aktualisieren oder modifizieren.

- (3) Wir können aggregierte Daten, die aus Ihrer Nutzung der Dienste und Dienstleistungen generiert werden („Analysedaten“), zu Zwecken des Betriebs, der Wartung, der Analyse und der Verbesserung unserer Dienstleistungen, unseres eigenen Knowhows und geistigem Eigentum sowie zu Forschung und Entwicklung neuer Dienstleistungen bearbeiten. Wir dürfen Analysedaten anonymisieren und damit in unser geistiges Eigentum überführen und sie bearbeiten.
- (4) Wir halten Sie frei von Ansprüchen Dritter, die behaupten, dass unsere Werke das geistige Eigentum eines solchen Dritten verletzen. In keinem Fall haften wir für Ansprüche die wie folgt verursacht worden sind oder daraus resultieren: (a) der Kombination oder Nutzung der Werke welche mittels Software, Dienstleistungen oder Produkten, von Ihnen oder Dritten entwickelt wurden; (b) der Änderung der Werke, die nicht durch uns erfolgt sind; (c) der fortgesetzten Nutzung eines Werkes, das geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt, obwohl wir Ihnen einen Ersatz geliefert haben; oder (d) der Nutzung des Werkes ausserhalb dessen Zweckes. Sofern ein Werk geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt und dies gerichtlich festgestellt wird, werden wir nach Wahl: (i) Ihnen das Recht verschaffen, das Werk weiter zu nutzen; (ii) das Werk so ändern, modifizieren oder anpassen, dass es nicht mehr verletzend ist, ohne dass dies nach Ihrer angemessener Einschätzung eine wesentliche Funktionseinschränkung zur Folge hat; oder (iii) das verletzende Werk ohne Kosten für die Gesellschaft durch einen nicht verletzenden Ersatz ersetzen.
- (5) Sie halten uns frei von jeglichen Ansprüchen Dritter, die behaupten, dass Ihre geistigen Eigentumsrechte, die wir zur Vertragserfüllung nutzen, geistige Eigentumsrecht Dritter verletzen.
- (6) Die Verpflichtung der freistellenden Partei, die freigestellte Partei gemäss dieser Ziffer 15 freizustellen, unterliegt der Bedingung, dass die freigestellte Partei: (a) die freistellende Partei unverzüglich schriftlich über jeden Anspruch in Kenntnis setzt; (b) der freistellenden Partei die ausschliessliche Kontrolle über die Verteidigung eines Anspruchs anbietet; und (c) mit der freistellenden Partei bei der Verteidigung des Anspruchs auf Kosten der freistellenden Partei in angemessener Weise zusammenarbeitet. Diese Ziffer 15 ist der ausschliesslichen Rechtsbehelf der freigestellten Partei sowie die gesamte Verpflichtung und Haftung der freistellenden Partei in Bezug auf die oben genannten Ansprüche.

16. Eigentum an Daten

- (1) Das Eigentum an Ihren Kundendaten sowie an Ihren Endkundendaten verbleibt Ihnen bzw. Ihren Endkunden.
- (2) Soweit geschäftsnotwendig, sichern Sie uns zu, dass wir als Auftragsverarbeiter Ihre Kundendaten und Endkundendaten bearbeiten dürfen. Die Bearbeitung richtet sich nach Ziff. 16.
- (3) Unsere Kundendaten, d.h. Ihre Firma, Anschrift, Kontaktangaben und Daten, die im Rahmen Ihrer Nutzung unserer Elovade-Partnerportal entstehen und anonymisiert wurden, verbleiben in unserem Eigentum und wir können diese unbeschränkt nutzen. Für diese Daten sind wir Verantwortlicher im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung.

17. Datenverarbeitung im Auftrag und Datenschutz

- (1) Verarbeiten wir in Ihrem Auftrag personenbezogene Daten, so erfolgt dies im Einklang mit den geltenden Vorschriften des DSGVO, insbesondere mit den Bearbeitungsgrundsätzen in Art. 4 ff. DSGVO. Eine Verarbeitung durch uns als Auftragsverarbeiter erfolgt ausschliesslich im Rahmen unserer Dienste oder Dienstleistungserbringung oder im Rahmen der Dienste von Drittherstellern, wenn Sie uns darauf Zugriff geben.
- (2) Hersteller benötigen in der Regel Kunden sowie Endkundeninformationen, die wir weiterreichen. Diese Weitergabe kann auch in ein Drittland erfolgen, das keinen gleichwertigen Datenschutz gewährleistet. Sie stellen sicher, dass der Endkunde über die Datenweitergabe informiert wurde und ausdrücklich zugestimmt hat, dass er Kenntnis darüber hat, dass in einem Drittland u.U. Grundrechte nicht gewahrt werden können wie in der Schweiz.
- (3) Falls eine Auftragsverarbeitung vorliegt schliessen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ab. Liegt kein AVV vor, sind wir berechtigt, die davon betroffenen Leistungen zu verweigern. Unsere sonstigen Rechte in diesem Zusammenhang bleiben unberührt.
- (4) Personenbezogene Daten, die nicht Gegenstand einer Auftragsverarbeitung sind, werden im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen durch uns als Verantwortlichen verarbeitet.

- (5) Wir ergreifen in unserem Verantwortungsbereich in Bezug auf diese Daten alle nach den geltenden rechtlichen Regelungen erforderlichen Massnahmen. Ziel dieser Massnahmen ist das Erreichen folgender Schutzziele: Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Transparenz, Nichtverkettbarkeit (als technische Sicherung der Zweckbindung) und Intervenierbarkeit (als technische Gestaltung von Verfahren zur Ausübung der Betroffenenrechte).

18. Subunternehmer

- (1) Der Kunde erteilt uns die allgemeine Genehmigung Subunternehmer zu beauftragen. Die vorhandenen Subunternehmer haben wir ausgewiesen als Anhang zum AVV.
- (2) Im Falle einer Änderung der Subunternehmer informieren wir den Kunden. Gegen eine solche Änderung kann der Kunde Einspruch erheben und den Vertrag aus wichtigem Grund, welcher jedoch nachzuweisen ist kündigen.

19. Vertraulichkeit

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind nicht öffentliche Informationen jeglicher Art einer Vertragspartei. Vertrauliche Informationen bezeichnet alle Geschäfts-, Mitarbeiter-, Kundeninformationen oder Kundendaten oder andere potenziell sensible Informationen und Unterlagen, die einer Vertragspartei offenbart werden oder anderweitig in ihren Besitz gelangen, sei es vor, zum oder nach dem Datum dieses Vertrags, sei es mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf andere Weise, oder sei es direkt oder indirekt infolge dieses Vertrags, und die (A) vertraulicher Natur sind (einschliesslich des Bestehens und der Bedingungen dieses Vertrags) alle Informationen, die sich auf geschäftliche Angelegenheiten, Abläufe, Produkte, Prozesse, Methoden, Formeln, Pläne, Absichten, Prognosen, Know-how, geistige Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten, Domain-Namen, Websites, Marktchancen, Lieferanten, Kunden und Endkunden, Marketingaktivitäten, Verkäufe, Software, Computer- und Telekommunikationssysteme, Kosten und Preise, Lohnsätze, Aufzeichnungen, Finanzen und Personal beziehen) und (B) in Bezug auf solche Informationen des Kunden als vertraulich gekennzeichnet sind.
- (2) Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, die der empfangenden Partei vor deren Erhalt bekannt waren; der Öffentlichkeit durch Handlungen

bekannt sind, die der empfangenden Partei nicht anzulasten sind; der empfangenden Partei von einem Dritten offenbart werden, der das gesetzliche Recht hat, eine solche Offenlegung vorzunehmen; von der empfangenden Partei mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei offengelegt werden; von der empfangenden Partei unabhängig von den hierin gemachten Angaben und ohne Verwendung oder Zugang zu den vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nachträglich entwickelt werden oder gemäss rechtskräftiger Verfügung oder Gerichtsentscheid offengelegt werden müssen.

- (3) Jede Partei verpflichtet sich vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei vertraulich zu behandeln und mindestens die gleiche Sorgfalt und die gleichen Schutzmassnahmen an den Tag zu legen, die sie in Bezug auf ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet, wobei diese in jedem Fall mindestens ein Schutzniveau erreicht, das verhältnismässig zu den bearbeiteten Informationen steht. Die empfangende Partei und ihr Personal dürfen die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur in dem Umfang verwenden, der zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag während deren Laufzeit erforderlich ist. Die empfangende Partei darf weder direkt noch indirekt vertrauliche Informationen Dritten offenbaren, kopieren, verteilen, wiedergeben oder Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, es sei denn es handle sich um genehmigte Subunternehmer gemäss Ziff. 18. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur dann an ihr Personal weitergeben, wenn dieses Personal die vertraulichen Informationen zur Erfüllung der Pflichten der empfangenden Partei aus dem jeweiligen Vertrag kennen muss und sich dieses Personal schriftlich verpflichtet hat, die in diesen AGB enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen einzuhalten.

20. Höhere Gewalt

- (1) Bei höherer Gewalt ruhen unsere Leistungspflichten; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Als höhere Gewalt gelten Naturkatastrophen sowie Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, ausserordentliche Lagen in einer Pandemie und Epidemie oder wenn uns Unterlieferanten aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss beliefern.

21. Eigentumsvorbehalt gem. Art. 715 Abs. 1 ZGB

- (1) Wird Software gemeinsam mit der Hardware oder einem anderen Datenträger verkauft, bleibt Elovade Swiss AG bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentümer der Hardware bzw. der sonstigen Ware inklusive der Software („Eigentumsvorbehaltware“). Der Eigentumsvorbehalt kann durch Elovade Swiss AG in den dafür vorgesehenen öffentlichen Registern eingetragen werden.
- (2) Wird Vorbehaltware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Kunden erwerben wir Miteigentum i.S.v. Art. 646 ff. ZGB zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der vom Kunden benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.
- (3) Wird die Vorbehaltware mit einer Hauptsache des Kunden oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Kunde uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltwaren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Kunde diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäss erfüllt.
- (5) Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

22. Sonstiges

- (1) Der Kunde darf diesen Vertrag, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Lizenzen auf einem Medium sowie die dazugehörige Anwenderdokumentation darf der Kunde nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung bzw. Übertragung.
- (2) Die Ungültigkeit oder die Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- (3) Alle Benachrichtigungen und sonstigen Mitteilungen, die zugestellt werden müssen oder dürfen, haben schriftlich zu erfolgen.
- (4) Unser Versäumnis, eine Bestimmung dieser AGB durchzusetzen, stellt keinen Verzicht darauf dar und beeinträchtigt in keiner Weise das Recht auf die Durchsetzung einer solchen Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt.
- (5) Nichts in diesen AGB oder in einem Vertrag soll eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien begründen, eine Partei als Vertreter einer anderen Partei darstellen oder eine Partei dazu ermächtigen, für oder im Namen einer anderen Partei Pflichten einzugehen oder zu übernehmen.
- (6) Diese AGB stellen gemeinsam mit den Verträgen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser AGB bzw. des jeweiligen Vertrags dar und ersetzen alle anderen Vereinbarungen und Absprachen.
- (7) Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens. Allfällig gesetzlich zwingend vorgesehenen Gerichtsstände bleiben vorbehalten. Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.
- (8) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das schweizerische Recht unter Ausschluss des CISG und des internationalen Kollisionsrechts.